

Vereinbarung über das Pauschalbudget der Pflegeschulen nach § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes

Auf Grund von § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes (PflFAssG) in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vereinbaren

1. das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,

vertreten durch die Staatssekretärin,

- für die zuständige Behörde des Landes -
2. die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Frank Schubert,
3. der BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
4. die Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V.,
(vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,
5. die IKK classic,
6. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,

vertreten durch den Leiter der Regionaldirektion,
7. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

vertreten durch die Geschäftsführung,

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -,
8. der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.,

vertreten durch den Vorstand,

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
10. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
11. der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
12. der Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
13. der Krankenhausgesellschaft Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
14. der Sächsische Landkreistag e. V.,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied,
15. das Sächsische Staatsministerium für Kultus,
vertreten durch den Leiter der Abteilung 3 Grundsatz/Berufsbildende Schulen,
16. der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V.,
vertreten durch den Geschäftsführer,
17. der Verband Deutscher Privatschulen - Landesverband Sachsen-Thüringen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

**- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten
Pflegeschulen auf Landesebene -,**

das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegefachassistentenausbildung der Pflegeschulen wie folgt:

§ 1 Pauschalbudget

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für das Kalenderjahr 2027 beträgt 9.890 Euro je Vollzeitauszubildenden. Dies entspricht einem monatlichen Pauschalbudget von 824,17 Euro je Vollzeitauszubildenden.
- (2) Dem Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen (Vollzeit) liegt eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden (Lehrkräfte und Schulleitung) zu Grunde.

§ 2 Ausbildung in Teilzeitform

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen in Teilzeitform richtet sich nach der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsdauer.
- (2) Das monatliche Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen im Jahr 2027 errechnet sich aus dem monatlichen Pauschalbudget je Auszubildenden nach

§ 1 Absatz 1 Satz 2 multipliziert mit 18 Monaten und dividiert durch die im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal 36 Monate.

- (3) Sofern der Auszubildende sich für die Ausbildung mit Integration des allgemeinbildenden Abschlusses entscheidet, handelt es sich um eine Form der Teilzeitausbildung. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 finden Anwendung. Kosten die im Zusammenhang mit dem allgemeinbildenden Unterricht entstehen, bleiben im Pauschalbudget der praktischen und schulischen Ausbildung unberücksichtigt.

§ 3 Sonderpauschale Erstellung schriftliche Prüfung

- (1) Die Pflegeschulen, welche die Pflegefachassistentenausbildung durchführen oder Prüflinge nach § 11 Absatz 3 PflFAssG aufgenommen haben, erhalten jährlich einen festen Betrag für die Erarbeitung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten nach § 28 Absatz 1 PflFAssAPrV (BR-Drucksache 46/26 vom 06.03.2026). Dabei werden zur Erarbeitung der Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten in den drei Regionen Chemnitz, Dresden, Leipzig in der Pflegefachassistentenausbildung jeweils Struktureinheiten etabliert, die für diese Region einheitliche Prüfungsarbeiten erarbeiten. Dabei hat jede Struktureinheit die Aufgabe, im ersten Jahr 2027 zwei Prüfungsaufgaben zu erarbeiten.
- (2) Im Kalenderjahr 2027 beträgt die Sonderpauschale für die Erarbeitung der schriftlichen Abschlussprüfungen 697 Euro je Pflegeschule nach Absatz 1.

§ 4 Pauschale Vorbereitungskurs gemäß § 11 Absatz 2 PflFAssG

Die Pauschale für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für den 320-Stunden-Vorbereitungskurs gemäß § 11 Absatz 2 PflFAssG für das Kalenderjahr 2027, ohne Prüfungskosten nach § 5, beträgt 3.300 Euro je Auszubildenden.

§ 5 Pauschale für die Durchführung der staatlichen Prüfung gemäß § 11 Absatz 2 oder 3 PflFAssG

Die Pauschale für die Kosten für die Abnahme der staatlichen Prüfung gemäß § 11 Absatz 2 oder 3 PflFAssG für das Kalenderjahr 2027 beträgt 870 Euro je Prüfungsteilnehmenden. Der Aufwand, welcher der Praxiseinrichtung nach § 13 Absatz 1 Nummer 3b in Verbindung mit § 13 Absatz 3 und § 39 PflFAssAPrV (BR-Drucksache 46/26 vom 06.03.2026) für die Beteiligung an der staatlichen Prüfung entsteht, beträgt 250 Euro. Die Praxiseinrichtung macht diesen Aufwand gegenüber der Pflegeschule geltend.

§ 6 Ausschluss von Präjudiz

Das Pauschalbudget nach § 1 Absatz 1 und die einzelnen Pauschalen nach § 3 bis § 5 haben keine präjudizierende Wirkung auf die Verhandlungen der Pauschalen für die Folgejahre.

§ 7 Anpassung und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für das Jahr 2027. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung bis zum 1. Januar

des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen. Die Wirksamkeit des übrigen Vertrages wird von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.